

1268 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 15. 5. 1990

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze und Ziele

§ 1. (1) Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Studienrichtungen sind im Sinne der Grundsätze und Ziele des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zu gestalten.

(2) Die Studierenden sollen insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, um

1. in der an das Studium anschließenden beruflichen Tätigkeit nach einer angemessenen Einarbeitungszeit die konstruktiven und sonstigen praktischen Aufgaben selbständig, schöpferisch, planvoll und zweckmäßig lösen zu können;
2. auf einem Teilgebiet Aufgaben dem Stand der technischen Wissenschaften entsprechend wissenschaftlich lösen zu können;
3. Methoden zur Problemlösung entwickeln und die Grenzen der Methoden erkennen zu können;
4. die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit anderen Wissensdisziplinen erkennen zu können und ein erfolgreiches Zusammenarbeiten zu ermöglichen;
5. unter Absehung der Folgen einer Entscheidung und der Grenzen der eigenen Entscheidungsfähigkeit Entscheidungen zu treffen, begründen und vertreten zu können.

Akademische Grade

§ 2. (1) An die Absolventen der Diplomstudien der in § 4. angeführten Studienrichtungen wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“, verliehen.

(2) An die Absolventen der Doktoratsstudien (§ 8) wird der akademische Grad „Doktor der technischen Wissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor technicae“, abgekürzt „Dr. techn.“, verliehen.

II. ABSCHNITT

Diplomstudien

Studiendauer, Studienabschnitte und Studienumfang

§ 3. (1) Das Diplomstudium erfordert, einschließlich der für die Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von zehn Semestern.

(2) Das Diplomstudium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, deren Dauer in der Studienordnung festzulegen ist.

(3) Das zuständige Universitätsorgan hat auf Antrag des Studierenden die Inskription von einem Semester, höchstens aber von drei Semestern zu erlassen, wenn der Studierende die vorgesehenen Lehrveranstaltungen und den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung (§ 6 Abs. 6 Z 1) erfolgreich absolviert hat.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(5) Den Prüfungsfächern der ersten und zweiten Diplomprüfung sind in jeder Studienrichtung durch die Studienordnung und den Studienplan Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von jeweils höchstens 210 Wochenstunden, in den Studienrichtungen Technische Chemie und Wirtschaftsingenieurwesen — Technische Chemie jedoch von höchstens 235 Wochenstunden, zugrunde zu legen. Dabei sind für die Fächer der ersten Diplomprüfung jeweils mindestens 60 Wochenstunden vorzusehen. Die Mindestanzahl an Wochenstunden für die Fächer der zweiten Diplomprüfung ist in der Studienordnung festzulegen.

(6) Die Zahl der nach Maßgabe des Studienplanes zu absolvierenden Teilprüfungen aus den

Fächern der ersten und den Pflichtfächern der zweiten Diplomprüfung darf 30 nicht übersteigen. Lehrveranstaltungen, bei denen auf Grund der Lehrveranstaltungsart der Erfolg der Teilnahme zu beurteilen ist, sind in diese Zahl nicht einzurechnen.

Studienrichtungen, Studienzweige

§ 4. (1) Folgende Studienrichtungen können durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung (Studienordnung) an den Universitäten nach Maßgabe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen eingerichtet werden:

1. Architektur
2. Bauingenieurwesen
3. Elektrotechnik
4. Informatik
5. Maschinenbau
6. Raumplanung und Raumordnung
7. Technische Chemie
8. Technische Mathematik
9. Technische Physik
10. Telematik
11. Verfahrenstechnik
12. Vermessungswesen
13. Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen
14. Wirtschaftsingenieurwesen — Maschinenbau
15. Wirtschaftsingenieurwesen — Technische Chemie

(2) Die Studienordnung kann die Gliederung einer Studieneinrichtung in Studienzweige vorsehen, wenn dies aus wissenschaftlichen, pädagogischen und im Studienziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung liegenden Gründen zweckmäßig erscheint. Studienzweige einer Studienrichtung unterscheiden sich voneinander, ohne aber dadurch eine signifikante inhaltliche Eigenständigkeit zu erreichen, in den Pflicht- und Wahlfachgebieten der zweiten Diplomprüfung und durch höchstens ein Fachgebiet der ersten Diplomprüfung. Studienzweige sind in der Studienordnung mit einer auf den inhaltlichen Schwerpunkt hinweisenden Kurzbezeichnung zu benennen.

Erster Studienabschnitt

Erste Diplomprüfung

§ 5. (1) Die erste Diplomprüfung umfaßt die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz umschriebenen Fachgebiete.

(2) Inhalt, Art und Stundenumfang der den einzelnen Fächern zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan unter Bedachtnahme auf die Grenzen gemäß § 3 Abs. 5, auf die Anlage zu diesem Bundesgesetz und auf die in der Studienordnung vorgenommenen Konkretisierungen festzulegen.

(3) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen (Abs. 4) vor Einzelprüfern abzulegen ist.

(4) Jede Teilprüfung umfaßt den Stoff einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen. Der genaue Umfang der einzelnen Teilprüfungen ist unter Beachtung der im § 3 Abs. 6 festgesetzten Obergrenze für die Anzahl von Teilprüfungen im Studienplan festzulegen; dabei ist jede Lehrveranstaltung einer bestimmten Teilprüfung zuzuordnen. Umfaßt eine Teilprüfung ausschließlich den Stoff von Lehrveranstaltungen, bei welchen der Erfolg der Teilnahme auf Grund der Lehrveranstaltungsart ohnedies zu beurteilen ist, so entfällt eine gesonderte Prüfung.

(5) Im Studienplan ist für die einzelnen Teilprüfungen festzulegen, ob sie mündlich, schriftlich oder in mündlichen und schriftlichen Teilen abzulegen sind.

(6) Im Studienplan kann aus pädagogischen Gründen die Zulassung zu bestimmten Teilprüfungen von der positiven Absolvierung anderer Teilprüfungen oder von der positiven Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden. § 10 Abs. 3 AHStG wird dadurch nicht berührt.

(7) Die Leiter der Lehrveranstaltungen haben für ihre Lehrveranstaltungen das Recht, bei der Studienkommission die Festsetzung von Zulassungsvoraussetzungen zum Besuch ihrer Lehrveranstaltungen im Studienplan gemäß § 10 Abs. 3 AHStG zu beantragen. Solche Anträge und deren allfällige Ablehnung sind zu begründen.

(8) Im Studienplan sind jene Übungen, welche praktische Fertigkeiten vermitteln, zu bezeichnen, deren Absolvierung Studenten mit einem Reifezeugnis einer Höheren Technischen Lehranstalt unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachrichtung dieser Schule auf Grund der so nachgewiesenen Vorkenntnisse vom Präses der zuständigen Prüfungskommission erlassen wird.

Zweiter Studienabschnitt

Zweite Diplomprüfung

§ 6. (1) Die zweite Diplomprüfung besteht nach Maßgabe der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz umschriebenen Fachgebiete und unter Bedachtnahme auf Abs. 4 aus:

1. Pflichtfächern, die für den Studierenden ohne inhaltliche Wahlmöglichkeit verpflichtend vorgeschrieben sind,
2. gebundenen Wahlfächern, die der Studierende aus den im Studienplan enthaltenen und nach sachlichen Zusammenhängen gegliederten Wahlfächerkatalogen zu wählen hat und
3. freien Wahlfächern, die der Studierende ohne inhaltliche Beschränkung aus dem Angebot an wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zu wählen hat.

(2) In der Studienordnung ist entsprechend den inhaltlichen Besonderheiten der jeweiligen Studienrichtung innerhalb eines Rahmens zwischen 35 und

55% festzulegen, welcher Anteil an den für die Fächer der zweiten Diplomprüfung insgesamt vorgesehenen Lehrveranstaltungs-Stunden den Pflichtfächern (Abs. 1 Z 1) zuzuordnen ist.

(3) In die Wahlfächerkataloge für die gebundenen Wahlfächer (Abs. 1 Z 2) einer Studienrichtung sind nach Maßgabe der Studienordnung entsprechend den inhaltlichen Besonderheiten der jeweiligen Studienrichtung so viele Fächer aufzunehmen, daß der Umfang an anzubietenden wählbaren Lehrveranstaltungen insgesamt mindestens 100 und höchstens 500 Wochenstunden beträgt. Die Wahl im Bereich der gebundenen Wahlfächer ist so auszuüben, daß mindestens die Hälfte des in diesem Bereich vom Studierenden zu wählenden Fächerumfanges einem einzigen Wahlfächerkatalog entnommen wird.

(4) Auf Antrag des Studierenden hat der Vorsitzende der Studienkommission zu bewilligen, daß Pflichtfächer im Umfang von höchstens sechs Wochenstunden durch andere studienrichtungsspezifische Fächer ersetzt werden können, wenn dadurch das Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in der jeweiligen Studienrichtung nicht beeinträchtigt wird. Anstelle von Fächern aus den im Studienplan enthaltenen Wahlfächerkatalogen (Abs. 1 Z 2) kann nach Genehmigung durch den Vorsitzenden der zuständigen Studienkommission vom Studierenden auch eine Gruppe anderer, inhaltlich zusammenhängender Fächer im Umfang von höchstens 50% des im Bereich der gebundenen Wahlfächer zu wählenden Fächerumfanges gewählt werden. Eine solche vom Studierenden beantragte individuelle Wahlfachgruppe ist zu genehmigen, wenn die Wahl der vorgeschlagenen Fächer im Hinblick auf die im § 1 Abs. 2 definierten Ziele und auf wissenschaftliche Zusammenhänge sowie auf eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint.

(5) Inhalt, Art und Stundenumfang der den einzelnen Prüfungsfächern zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan unter Bedachtnahme auf die Grenzen gemäß § 3 Abs. 5, auf die Anlage zu diesem Bundesgesetz und auf die in der Studienordnung vorgenommenen Konkretisierungen festzulegen.

(6) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die sich aus

1. Teilprüfungen vor Einzelprüfern,
2. der Abfassung einer Diplomarbeit und
3. einer kommissionellen Prüfung vor einem aus drei Prüfern bestehenden Prüfungssenat zusammensetzt.

(7) Jede Teilprüfung aus einem Pflichtfach (§ 6 Abs. 1 Z 1) umfaßt den Stoff einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen. Der genaue Umfang der einzelnen Teilprüfungen aus den Pflichtfächern ist unter Beachtung der im § 3 Abs. 6 festgesetzten Obergrenze für die Anzahl von Teilprüfungen im

Studienplan festzulegen; dabei ist jede Lehrveranstaltung einer bestimmten Teilprüfung zuzuordnen. Die Teilprüfungen aus den Wahlfächern (§ 6 Abs. 1 Z 2 und 3) umfassen den Stoff jeweils einer Lehrveranstaltung, sofern im Studienplan nichts anderes geregelt ist. Jedenfalls ist jede Lehrveranstaltung einer bestimmten Teilprüfung zuzuordnen.

(8) Umfaßt eine Teilprüfung ausschließlich den Stoff von Lehrveranstaltungen, bei welchen der Erfolg der Teilnahme auf Grund der Lehrveranstaltungsart ohnedies zu beurteilen ist, entfällt eine gesonderte Prüfung.

(9) Die kommissionelle Prüfung gemäß Abs. 1 Z 3 besteht, ausgehend von einer Präsentation der Diplomarbeit durch den Kandidaten, aus einer Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat über die Inhalte der Diplomarbeit und deren Bezüge zu zwei Teilprüfungsfächern, die nicht mit dem Diplomarbeitsfach ident sind und vom Präses der Prüfungskommission auf Vorschlag des Kandidaten festgelegt werden. Sofern die Diplomarbeit keinerlei Bezüge zu anderen Fächern aufweist, werden die Inhalte von zwei Teilprüfungsfächern zusätzlich zum Inhalt der Diplomarbeit Gegenstand der Prüfung.

(10) Die Zulassung zu Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung vor dem vollständigen Abschluß der ersten Diplomprüfung in der jeweiligen Studienrichtung bzw. im jeweiligen Studienzweig ist nur unter den Bedingungen des § 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes möglich. Die Zulassung zum kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung (Abs. 6 Z 3) setzt die erfolgreiche Ablegung aller Teilprüfungen sowie die positive Beurteilung aller jener Lehrveranstaltungen, bei denen der Erfolg der Teilnahme zu beurteilen ist und die Approbation der Diplomarbeit voraus.

(11) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 bis 7 sind auf die zweite Diplomprüfung anzuwenden.

Diplomarbeit

§ 7. (1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der gewählten Studienrichtung zugehörigen Fach (im Falle von interdisziplinären Diplomarbeiten auch mehreren Fächern) mit Ausnahme der freien Wahlfächer zu entnehmen. Es ist erst nach vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung zu vergeben.

(2) Der Universitätslehrer im Sinne des § 23 Abs. 1 lit. a UOG, der den Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit betreut und die Begutachtung der Diplomarbeit übernimmt, hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist.

(3) Das zuständige Universitätsorgan hat dafür zu sorgen, daß eine genügende Zahl von Themen für Diplomarbeiten vorgeschlagen wird (§ 5 Abs. 2 lit. f und § 25 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

(4) Bei interdisziplinären Diplomarbeiten kann der Präses der zuständigen Prüfungskommission auf Antrag des Kandidaten bewilligen, daß die Diplomarbeit von mehreren, ihrer Lehrbefugnis nach zuständigen Universitätslehrern betreut und begutachtet wird. Ebenso kann der Präses der zuständigen Prüfungskommission die gemeinsame Bearbeitung eines Diplomarbeitsthemas durch zwei oder mehrere Kandidaten genehmigen, wobei jedoch die Leistung jedes einzelnen Kandidaten gesondert beurteilbar bleiben muß.

III. ABSCHNITT

Doktoratsstudien

Doktorat der technischen Wissenschaften

§ 8. (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften ist die erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung einer der in diesem Bundesgesetz geregelten Studienrichtungen oder die Ablegung der abschließenden Diplomprüfung einer gleichwertigen (§ 21 Abs. 1 und 5 AHStG), an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule absolvierten Studienrichtung oder die Ablegung der Lehramtsprüfung aus einem an einer Technischen Universität vertretenen Fach.

(2) Das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Dissertation vorgesehenen Zeit, die Inskription von vier Semestern. Zusätzlich zur individuellen Betreuung der Dissertation durch einen fachlich zuständigen Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG hat der Studierende vor der Zulassung zum Rigorosum positive Leistungsnachweise über den Inhalt von forschungsrelevanten und auch interdisziplinären Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt zwölf Wochenstunden zu erbringen. Diese Lehrveranstaltungen sind vom Studierenden im Einvernehmen mit dem Betreuer der Dissertation auszuwählen. Als Leistungsnachweise gelten Zeugnisse über Pflichtkolloquien oder über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Die Anerkennung und Anrechnungen außeruniversitärer Forschungsleistungen, einschließlich wissenschaftlicher Publikationen, erfolgt nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes.

(3) Das Thema der Dissertation ist den auf Grund dieses Bundesgesetzes eingerichteten Studien der technischen Wissenschaften zu entnehmen, sofern das Fach (im Falle von interdisziplinären Dissertationen die Fächer), dem die Dissertation zuzurechnen

ist, an der betreffenden Universität durch einen Universitätslehrer im Sinne des § 23 Abs. 1 lit. a UOG vertreten ist.

(4) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

1. das Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist;
2. ein Teilgebiet eines Faches, das vom Präses der zuständigen Prüfungskommission nach Anhörung des Kandidaten und der Begutachtung der Dissertation auf Grund des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation zu bestimmen ist. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(5) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die in Form einer kommissionellen Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen ist.

(6) Werden Universitäten (Fakultäten) und Hochschulen künstlerischer Richtung (Abteilungen) mit der Durchführung des Doktoratsstudiums gemeinsam beauftragt, so obliegt die Verleihung des akademischen Grades der zuständigen akademischen Behörde derjenigen Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung, an der der Studierende zum Doktoratsstudium zugelassen wurde.

IV. ABSCHNITT

Kurzstudien

Versicherungsmathematik

§ 9. (1) Das Studium der Versicherungsmathematik umfaßt sechs Semester und wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) Das Studium der Versicherungsmathematik ist so einzurichten, daß es auch neben einem anderen ordentlichen Studium betrieben werden kann.

(3) Die Diplomprüfung umfaßt die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz umschriebenen Fachgebiete.

(4) Art und Stundenumfang der den einzelnen Prüfungsfächern zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan festzulegen.

(5) Die Leiter der Lehrveranstaltungen haben für ihre Lehrveranstaltungen das Recht, von der Studienkommission die Festlegung von Zulassungsvoraussetzungen zum Besuch ihrer Lehrveranstaltungen im Studienplan gemäß § 10 Abs. 3 AHStG zu beantragen. Die Ablehnung solcher Anträge ist zu begründen.

(6) Die Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen (Abs. 7) vor Einzelprüfern abzulegen ist.

(7) Jede Teilprüfung umfaßt den Stoff einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen. Der genaue Umfang jeder Teilprüfung ist im Studienplan festzulegen.

1268 der Beilagen

5

Umfaßt eine Teilprüfung ausschließlich den Stoff von Lehrveranstaltungen, bei welchen der Erfolg der Teilnahme auf Grund der Lehrveranstaltungsart ohnedies zu beurteilen ist, so entfällt eine gesonderte Prüfung.

(8) Im Studienplan ist für die einzelnen Teilprüfungen auch festzulegen, ob sie mündlich, schriftlich oder in mündlichen und schriftlichen Teilen abzulegen sind.

(9) Im Studienplan kann aus pädagogischen Gründen die Zulassung zu bestimmten Teilprüfungen von der positiven Absolvierung anderer Teilprüfungen oder von der positiven Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden. § 10 Abs. 3 AHStG wird dadurch nicht berührt.

(10) An die Absolventen des Studiums der Versicherungsmathematik wird im Sinne des § 13 Abs. 1 lit. b AHStG die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Versicherungsmathematiker“ verliehen.

(11) In der Studienordnung ist zu regeln, inwieweit die Diplomprüfung des Studiums der Versicherungsmathematik als erste Diplomprüfung eines anderen ordentlichen Studiums anzuerkennen ist.

Datentechnik

§ 10. (1) Das Studium der Datentechnik umfaßt fünf Semester und wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 bis 9 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) An die Absolventen des Studiums der Datentechnik wird im Sinne des § 13 Abs. 1 lit. b AHStG die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Datentechniker“ verliehen.

(4) § 9 Abs. 11 gilt sinngemäß.

Aufbaustudien

Technischer Umweltschutz

§ 11. (1) Das Aufbaustudium Technischer Umweltschutz umfaßt vier Semester, einschließlich eines Praxissemesters und der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit und wird mit einer Abschlußprüfung abgeschlossen.

(2) Zum Studium sind Absolventen

1. der technischen Studienrichtungen (gemäß § 4 Abs. 1),
2. des Studiums der Architektur an der Akademie der bildenden Künste in Wien, an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien und an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung (gemäß den §§ 13 bis 15),

3. der Studienrichtungen der Bodenkultur (§ 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969,
 4. der montanistischen Studienrichtungen (§ 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über montanistische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 291/1969,
 5. von Studienversuchen und studia irregularia, deren Schwerpunkte in den unter Z 1 bis 4 genannten Studienrichtungen liegen und
 6. einer gleichwertigen, an einer anderen in- oder ausländischen Universität (Hochschule) eingerichteten Studienrichtung
- zuzulassen.

(3) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 bis 9 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) In der Studienordnung ist zu regeln, welchen Fächern das Thema der Diplomarbeit entnommen werden kann. § 25 AHStG ist sinngemäß anzuwenden.

(5) An die Absolventen des Aufbaustudiums Technischer Umweltschutz wird im Sinne des § 13 Abs. 1 lit. d AHStG die Berufsbezeichnung „Diplomierter Umwelttechniker“ verliehen.

Betriebs-, Rechts- und
Wirtschaftswissenschaften

§ 12. (1) Das Aufbaustudium Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften umfaßt vier Semester, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, und wird mit einer Abschlußprüfung abgeschlossen.

(2) Zum Studium sind Absolventen

1. der technischen Studienrichtungen (gemäß § 4 Abs. 1),
 2. des Studiums der Architektur an der Akademie der bildenden Künste in Wien, an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien, an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien und an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung (gemäß den §§ 13 bis 15),
 3. der Studienrichtungen der Bodenkultur (§ 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969,
 4. der montanistischen Studienrichtungen (§ 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über montanistische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 291/1969,
 5. von Studienversuchen und studia irregularia, deren Schwerpunkte in den unter Z 1 bis 4 genannten Studienrichtungen liegen und
 6. einer gleichwertigen, an einer anderen in- oder ausländischen Universität (Hochschule) eingerichteten Studienrichtung
- zuzulassen.

(3) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 bis 9 sind sinngemäß anzuwenden.

2

(4) In der Studienordnung ist zu regeln, welchen Fächern das Thema der Diplomarbeit entnommen werden kann. § 25 AHStG ist sinngemäß anzuwenden.

(5) An die Absolventen des Aufbaustudiums Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften wird im Sinne des § 13 Abs. 1 lit. d AHStG die Berufsbezeichnung „Diplomierter Wirtschaftstechniker“ verliehen.

V. ABSCHNITT

Studium der Architektur an der Akademie der bildenden Künste, an der Hochschule für angewandte Kunst und an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung

§ 13. (1) Das Studium der Architektur an den in diesem Abschnitt genannten Hochschulen erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von 10 Semestern. Es ist nicht in Studienabschnitte gegliedert.

(2) Vor der Inskription des ersten Semesters ist durch eine Prüfung der Nachweis ausreichender künstlerischer Begabung zu erbringen (Aufnahmeproofung). Die Durchführung und die Methode der Prüfung sind unter Bedachtnahme auf den Prüfungszweck in der Studienordnung zu regeln.

(3) Fächer der Diplomprüfung sind

1. Architektorentwurf (Meisterklasse, Meisterklasse),
2. technische und konstruktive Grundlagen,
3. planerische und gestalterische Grundlagen,
4. kunsttheoretische und humanwissenschaftliche Grundlagen sowie
5. Wahlfächer aus Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten.

(4) In der Studienordnung sind die Anzahl der Teilprüfungen gemäß Abs. 3 Z 2 bis 5 sowie die Stundenanzahl der Pflicht- und Wahlfächer festzulegen. Jede Teilprüfung umfaßt den Stoff einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen des Diplomprüfungsfaches. Der genaue Umfang der Teilprüfungen ist im Studienplan festzusetzen. Das Stundenmaß der Wahlfächer gemäß Abs. 3 Z 5 hat insgesamt höchstens zehn Wochenstunden zu betragen.

(5) Die Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die sich aus

1. Teilprüfungen vor Einzelprüfern,
2. der Ausarbeitung eines künstlerisch-wissenschaftlichen Projektes aus dem Fach Architektorentwurf (Diplomarbeit) und
3. einer kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat zusammensetzt.

(6) Die Vergabe des Themas der Diplomarbeit setzt die positive Beurteilung der im Fach

Architekturentwurf (Meisterschule, Meisterklasse) in der Studienordnung vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten (Studienprojekte) voraus. Das Thema ist vom Leiter der Meisterklasse (Meisterschule) für Architektur zu vergeben, dessen Lehrveranstaltung der ordentliche Hörer zuletzt inskribiert hat.

(7) Der kommissionelle Prüfungsteil gemäß Abs. 5 Z 3 besteht in einer mündlichen Prüfung über die Inhalte der Diplomarbeit, die vor einem Prüfungssenat abzulegen ist.

(8) Dem Prüfungssenat gehören an der Akademie der bildenden Künste die Leiter aller Meisterschulen und Institute, an der Hochschule für angewandte Kunst und an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung die Leiter aller Meisterklassen und Lehrkanzeln an. Vorsitzender des Prüfungssenates ist der Rektor.

(9) Abweichend von den Bestimmungen des § 16 sind im Studienplan Lehrveranstaltungen in einer lebenden Fremdsprache im Ausmaß von wenigstens fünf Wochenstunden vorzusehen.

(10) Für die Studienrichtung Architektur an den in diesem Abschnitt genannten Hochschulen sind Studienkommissionen einzurichten. Für die Studienkommission an der Akademie der bildenden Künste gelten die Bestimmungen der §§ 40 bis 47 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 25/1988. Für die Studienkommissionen dieser Studienrichtung an der Hochschule für angewandte Kunst und an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983, sinngemäß.

Anwendung von Bestimmungen für die Universitäten

§ 14. (1) Soweit dieses Bundesgesetz keine besonderen Bestimmungen über das Diplomstudium der Architektur an den in diesem Abschnitt genannten Hochschulen enthält, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sinngemäß anzuwenden. Für das Doktoratsstudium an den in diesem Abschnitt genannten Hochschulen gelten § 8 dieses Bundesgesetzes und die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sinngemäß; ein Begutachter der Dissertation hat aber jedenfalls einer Universität, an der Studienrichtungen nach diesem Bundesgesetz eingerichtet sind, anzugehören.

(2) Auf Studierende der Studienrichtung Architektur an den in diesem Abschnitt genannten Hochschulen sind die Bestimmungen der §§ 20 Abs. 4, 21 Abs. 2, 4 und 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bei der Fortsetzung des Studiums der Architektur an einer Universität anzuwenden. Diese Bestimmung ist auf Studierende der Architektur an Universitäten auch bei der

Fortsetzung dieses Studiums an den in diesem Abschnitt genannten Hochschulen anzuwenden, jedoch ist der Nachweis ausreichender künstlerischer Begabung gemäß § 13 Abs. 2 zu erbringen.

Akademische Grade

§ 15. An die Absolventen des Diplomstudiums der Architektur an den in diesem Abschnitt genannten Hochschulen wird der akademische Grad „Magister der Architektur“, lateinische Bezeichnung „Magister architecturae“, lateinische Abkürzung „Mag. arch.“ verliehen.

VI. ABSCHNITT

Durchführungsbestimmungen, Übergangsbestimmungen und Vollziehung

Fremdsprachiges Lehrangebot

§ 16. Die für die Gestaltung des Lehrangebotes zuständigen Universitätsorgane haben dafür Sorge zu tragen, daß die Studierenden von den im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen wenigstens acht Wochenstunden an Lehrveranstaltungen, die in englischer Sprache abgehalten werden, besuchen und absolvieren können sowie Teilprüfungen in englischer Sprache ablegen können, davon mindestens zwei Wochenstunden im ersten Studienabschnitt. Kriterium für die Beurteilung der Prüfungsleistung ist in diesem Fall nicht die Beherrschung der englischen Sprache, sondern der Fachinhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. Prüfung. Die Absolvierung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache ist im Zeugnis auszuweisen.

Studienplan

§ 17. (1) Die zuständige Studienkommission hat nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der entsprechenden Studienordnung spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Studienordnung einen Studienplan zu erlassen.

(2) Die zuständige Studienkommission ist verpflichtet, mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen, ob der Studienplan noch der wissenschaftlich-technischen Entwicklung und den pädagogisch-didaktischen Erfordernissen entspricht. Dazu sind auch in Betracht kommende außeruniversitäre Berufs- und Interessensvertretungen zur Stellungnahme einzuladen. Die abgegebenen Stellungnahmen sind in mindestens einer Sitzung der Gesamtstudienkommission zu diskutieren.

(3) Hat die zuständige Studienkommission eine ihr gemäß Abs. 1 oder 2 obliegende Maßnahme nicht innerhalb der vorgesehenen Frist gesetzt, ist § 9 UOG anzuwenden, für das Studium gemäß § 13 ist § 8 Kunsthochschul-Studiengesetz anzuwenden.

Planungskommission

§ 18. Zur Beratung von Begleitmaßnahmen bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes, insbesondere in den Bereichen Personalplanung, Ressourceneinsatz sowie Vollständigkeit und didaktische Aufbereitung bzw. Ergänzung des Lehrangebotes, ist für die Dauer von wenigstens fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an jeder Fakultät, an der eine Studienrichtung auf Grund dieses Bundesgesetzes eingerichtet wird, eine Kommission des jeweiligen Fakultätskollegiums einzurichten.

Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

§ 19. Folgende Rechtsvorschriften treten für ordentliche Hörer einer Universität (Hochschule künstlerischer Richtung), an der der betreffende Studienplan auf Grund dieses Bundesgesetzes bereits in Kraft steht, mit Ausnahme der Fälle des § 20, außer Kraft:

1. das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 329/1971, 464/1974, 92/1976, 84/1978, 113/1982, 58/1983, 426/1988 und 374/1989,
2. die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über eine Studienordnung für die Studienrichtung Bauingenieurwesen, BGBl. Nr. 550/1975,
3. die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über eine Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen, BGBl. Nr. 183/1971 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 342/1972 und 400/1979,
4. die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über eine Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau, BGBl. Nr. 184/1971 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 253/1974, 70/1981 und 303/1985,
5. die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über eine Studienordnung für die Studienrichtung Maschinenbau, BGBl. Nr. 172/1974 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 460/1977,
6. die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über eine Studienordnung für die Studienrichtung Architektur, BGBl. Nr. 179/1971,
7. die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über eine Studienordnung für die Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung, BGBl. Nr. 182/1971 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 92/1976 und 508/1977,

8. die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über eine Studienordnung für die Studienrichtung Elektrotechnik, BGBl. Nr. 181/1971 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 547/1973, 336/1983 und 215/1984,
9. die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über eine Studienordnung für die Studienrichtung Verfahrenstechnik, BGBl. Nr. 343/1972 in der Fassung der Verordnung 333/1984,
10. die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über eine Studienordnung für die Studienrichtung Technische Mathematik, BGBl. Nr. 178/1971 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 308/1984 und 482/1986,
11. die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über eine Studienordnung für die Studienrichtung Technische Chemie, BGBl. Nr. 180/1971,
12. die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über eine Studienordnung für die Studienrichtung Technische Physik, BGBl. Nr. 344/1972,
13. die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über eine Studienordnung für die Studienrichtung Vermessungswesen, BGBl. Nr. 78/1972 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 156/1984,
14. die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über eine Studienordnung für die Studienrichtung Informatik, BGBl. Nr. 321/1971 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 524/1988,
15. die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über eine Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen — Technische Chemie, BGBl. Nr. 566/1989,
16. die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über eine Studienordnung für den Studienversuch Telematik, BGBl. Nr. 257/1985,
17. die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über das Doktorat der technischen Wissenschaften, BGBl. Nr. 143/1971,
18. die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über eine Studienordnung für das Kurzstudium Versicherungsmathematik, BGBl. Nr. 186/1971,
19. die Verordnung des Bundesministers für Unterricht über eine Studienordnung für das Kurzstudium Datentechnik, BGBl. Nr. 243/1979 in der Fassung der Verordnungen 383/1981 und 570/1988,
20. die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über eine

Studienordnung für das Aufbaustudium Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, BGBl. Nr. 183/1983 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 504/1983,

21. die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über eine Studienordnung für das Aufbaustudium Technischer Umweltschutz, BGBl. Nr. 184/1983,
22. die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Architektur an der Akademie der bildenden Künste in Wien, BGBl. Nr. 168/1985,
23. die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien sowie an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz, BGBl. Nr. 125/1974 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 156/1975 und 440/1989.

Übergangsbestimmungen

§ 20. (1) Ordentliche Hörer, die ihr Studium noch nach den im § 19 genannten Studienvorschriften begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach jenen Studienvorschriften bis längstens fünf Studienjahre nach Inkrafttreten des neuen Studienplanes für die betreffende Studienrichtung an der jeweiligen Universität (Hochschule künstlerischer Richtung) fortzusetzen und zu beenden; danach gelten auch für sie die neuen, auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Studienvorschriften. Sie sind überdies berechtigt, sich jederzeit durch schriftliche Erklärung den neuen Studienvorschriften zu unterstellen.

(2) In den auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Studienplänen ist genau zu regeln, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach den bisher geltenden Studienvorschriften auf das Studium nach den neuen Studienvorschriften angerechnet werden.

(3) Studierende, welche die Staatsprüfung aus Versicherungsmathematik abgelegt oder das Abschlußzeugnis des Hochschulkurses aus Rechen-technik erworben haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Geprüfter Versicherungsmathematiker“ bzw. „Geprüfter Rechentechniker“ zu führen.

(4) Personen, die an einer österreichischen technischen Hochschule die zweite Staatsprüfung abgelegt haben, sind zur Führung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ berechtigt. Auf Studierende, die ihr Studium nach den bisher geltenden Studienvorschriften vollenden, sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 anzuwenden.

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 21. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1990 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Anlage**I. ABSCHNITT****STUDIENRICHTUNGEN**

Fachgebiete der ersten und zweiten
Diplomprüfung

ARCHITEKTUR**Erste Diplomprüfung**

1. Hochbau
2. Baustofflehre
3. Tragwerkslehre
4. Baukunst
5. Grundzüge und Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung
6. weitere Pflichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus dem Bereich der Architektur sowie aus Grundlagen- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Architektur erforderlich ist

Zweite Diplomprüfung

1. Hochbau
2. Gebäudelehre
3. Entwurf
4. Siedlungswesen und Städtebau
5. weitere Pflichtfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus Grundlagen-, Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Architektur erforderlich ist
6. gebundene Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung und des Studienplans aus Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis der Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Architektur und deren allfälliger Studien-zweige dienen
7. freie Wahlfächer im Umfang von 15 Wochen-stunden

BAUINGENIEURWESEN**Erste Diplomprüfung**

1. Mathematik
2. Darstellende Geometrie
3. Mechanik
4. Physik
5. Grundzüge und Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung
6. weitere Pflichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus dem Bereich des Bauingenieurwesens sowie aus Grundlagen- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studien-ziele in der Studienrichtung Bauingenieurwe-sen erforderlich ist

Zweite Diplomprüfung

1. Baustatik
2. Konstruktiver Ingenieurbau
3. Grundbau und Bodenmechanik
4. weitere Pflichtfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus Grundlagen-, Anwen-dungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachge-bieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Bauinge-nieurwesen erforderlich ist
5. gebundene Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung und des Studienplans aus Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis der Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Bauingenieurwesen und deren allfälliger Stu-dienzweige dienen
6. freie Wahlfächer im Umfang von 15 Wochen-stunden

ELEKTROTECHNIK**Erste Diplomprüfung**

1. Mathematik
2. Mechanik
3. Physik
4. Grundzüge und Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung
5. weitere Pflichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus dem Bereich der Elektrotechnik sowie aus Grund-lagen- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Elektrotechnik erforder-lich ist

Zweite Diplomprüfung

1. Theoretische und Allgemeine Elektrotechnik
2. Fachgebiete aus den Bereichen der Speziellen Elektrotechnik nach Maßgabe der Studien-ordnung

3. weitere Pflichtfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus Grundlagen-, Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Elektrotechnik erforderlich ist
4. gebundene Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung und des Studienplans aus Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis der Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Elektrotechnik und deren allfälliger Studien-zweige dienen
5. freie Wahlfächer im Umfang von 15 Wochenstunden

INFORMATIK

Erste Diplomprüfung

1. Mathematik und Theoretische Informatik
2. Praktische Informatik
3. Technische Informatik
4. Angewandte Informatik und gesellschaftliche Bezüge
5. weitere Pflichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus dem Bereich der Informatik sowie aus Grundlagen- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Informatik erforderlich ist

Zweite Diplomprüfung

1. Mathematik und Theoretische Informatik
2. Praktische Informatik
3. Technische Informatik
4. Angewandte Informatik und gesellschaftliche Bezüge
5. weitere Pflichtfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus Grundlagen-, Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Informatik erforderlich ist
6. gebundene Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung und des Studienplans aus Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis der Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Informatik und deren allfälliger Studien-zweige dienen
7. freie Wahlfächer im Umfang von 15 Wochenstunden

MASCHINENBAU

Erste Diplomprüfung

1. Mathematik
2. Darstellende Geometrie

3. Mechanik
4. Physik
5. Grundzüge und Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung
6. weitere Pflichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus dem Bereich des Maschinenbaues sowie aus Grundlagen- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Maschinenbau erforderlich ist

Zweite Diplomprüfung

1. Theoretische Maschinenlehre
2. Technologie
3. Maschinenbau
4. weitere Pflichtfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus Grundlagen-, Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Maschinenbau erforderlich ist
5. gebundene Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung und des Studienplans aus Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis der Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Maschinenbau und deren allfälliger Studien-zweige dienen
6. freie Wahlfächer im Umfang von 15 Wochenstunden

RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG

Erste Diplomprüfung

1. Mathematik und Statistik
2. Städtebau, Gemeindeplanung und naturräumliche Planungsgrundlagen
3. rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Planungsgrundlagen
4. Grundzüge und Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung
5. weitere Pflichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus dem Bereich der Raumplanung und Raumordnung sowie aus Grundlagen- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung erforderlich ist

Zweite Diplomprüfung

1. Städtebau und Gemeindeplanung
2. Regionalplanung und Raumordnung
3. ökonomische Infrastruktur
4. technische Infrastruktur
5. weitere Pflichtfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus Grundlagen-, Anwen-

1268 der Beilagen

11

- dungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung erforderlich ist
6. gebundene Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung und des Studienplans aus Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis der Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung und deren allfälliger Studienzweige dienen
 7. freie Wahlfächer im Umfang von 15 Wochenstunden

TECHNISCHE CHEMIE**Erste Diplomprüfung**

1. Analytische Chemie
2. Anorganische Chemie
3. Organische Chemie
4. Physikalische Chemie
5. Grundzüge und Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung
6. weitere Pflichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus dem Bereich der Technischen Chemie sowie aus Grundlagen- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Technischen Chemie erforderlich ist

Zweite Diplomprüfung

1. Physikalische Chemie
2. Fächer aus speziellen Gebieten der Chemie sowie aus den Gebieten der Chemischen Technologie und der Verfahrenstechnik nach Maßgabe der Studienordnung
3. weitere Pflichtfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus Grundlagen-, Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Technische Chemie erforderlich ist
4. gebundene Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung und des Studienplans aus Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis der Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Technische Chemie und deren allfälliger Studienzweige dienen
5. freie Wahlfächer im Umfang von 15 Wochenstunden

TECHNISCHE MATHEMATIK**Erste Diplomprüfung**

1. Analysis
2. Algebra

3. Geometrie
4. Grundzüge und Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung
5. weitere Pflichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus dem Bereich der Technischen Mathematik sowie aus Grundlagen- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Technische Mathematik erforderlich ist

Zweite Diplomprüfung

1. Analysis
2. Wahrscheinlichkeitstheorie und Mathematische Statistik
3. Numerische Mathematik
4. weitere Pflichtfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus Grundlagen-, Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Technische Mathematik erforderlich ist
5. gebundene Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung und des Studienplans aus Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis der Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Technische Mathematik und deren allfälliger Studienzweige dienen
6. freie Wahlfächer im Umfang von 15 Wochenstunden

TECHNISCHE PHYSIK**Erste Diplomprüfung**

1. Physik
2. Mechanik
3. Mathematik
4. Chemie
5. Grundzüge und Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung
6. weitere Pflichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus dem Bereich der Technischen Physik sowie aus Grundlagen- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Technische Physik erforderlich ist

Zweite Diplomprüfung

1. Theoretische Physik
2. Experimentalphysik
3. Angewandte Physik
4. weitere Pflichtfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus Grundlagen-, Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der

Studienziele in der Studienrichtung Technische Physik erforderlich ist

5. gebundene Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung und des Studienplans aus Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis der Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Technische Physik und deren allfälliger Studienzweige dienen
6. freie Wahlfächer im Umfang von 15 Wochenstunden

TELEMATIK

Erste Diplomprüfung

1. Mathematik
2. Elektrotechnik
3. Informationsverarbeitung
4. weitere Pflichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus dem Bereich der Informationstechnik sowie aus Grundlagen- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Informationstechnik erforderlich ist

Zweite Diplomprüfung

1. Elektronik
2. Nachrichten- und Übertragungstechnik
3. Informationsverarbeitung
4. Regelungstechnik
5. weitere Pflichtfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus Grundlagen-, Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Informationstechnik erforderlich ist
6. gebundene Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung und des Studienplans aus Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis der Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Informationstechnik und deren allfälliger Studienzweige dienen
7. freie Wahlfächer im Umfang von 15 Wochenstunden

VERFAHRENSTECHNIK

Erste Diplomprüfung

1. Mathematik
2. Darstellende Geometrie
3. Mechanik
4. Grundzüge und Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung
5. weitere Pflichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus dem Bereich der Verfahrenstechnik sowie aus

Grundlagen- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Verfahrenstechnik erforderlich ist

Zweite Diplomprüfung

1. Theoretische Maschinenlehre
2. Maschinenbau
3. Verfahrenstechnik
4. Apparate- und Anlagenbau
5. weitere Pflichtfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus Grundlagen-, Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Verfahrenstechnik erforderlich ist
6. gebundene Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung und des Studienplans aus Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis der Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Verfahrenstechnik und deren allfälliger Studienzweige dienen
7. freie Wahlfächer im Umfang von 15 Wochenstunden

VERMESSUNGSWESEN

Erste Diplomprüfung

1. Mathematik
2. Darstellende Geometrie
3. Physik
4. Vermessungskunde
5. Geodätisches Rechnen
6. Grundzüge und Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung
7. weitere Pflichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus dem Bereich des Vermessungswesens sowie aus Grundlagen- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Vermessungswesen erforderlich ist

Zweite Diplomprüfung

1. Vermessungskunde
2. Photogrammetrie
3. Kartographie
4. Landesvermessung
5. Erdvermessung
6. weitere Pflichtfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus Grundlagen-, Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Vermessungswesen erforderlich ist
7. gebundene Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung und des Studienplans aus

1268 der Beilagen

13

Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis der Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Vermessungswesen und deren allfälliger Studienzweige dienen

8. freie Wahlfächer im Umfang von 15 Wochenstunden

WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN — BAUWESEN

Erste Diplomprüfung

1. Mathematik
2. Darstellende Geometrie
3. Mechanik
4. Physik
5. Grundzüge und Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung
6. weitere Pflichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus dem Bereich Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen sowie aus Grundlagen- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen erforderlich ist

Zweite Diplomprüfung

1. Baustatik
2. konstruktiver Ingenieurbau
3. Grundbau und Bodenmechanik
4. Wirtschaftswissenschaften
5. weitere Pflichtfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus Grundlagen-, Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen erforderlich ist
6. gebundene Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung und des Studienplans aus Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis der Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen und deren allfälliger Studienzweige dienen
7. freie Wahlfächer im Umfang von 15 Wochenstunden

WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN — MASCHINENBAU

Erste Diplomprüfung

1. Mathematik
2. Darstellende Geometrie
3. Mechanik
4. Physik

5. Grundzüge und Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung

6. weitere Pflichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus dem Bereich Wirtschaftsingenieurwesen — Maschinenbau sowie aus Grundlagen- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen — Maschinenbau erforderlich ist

Zweite Diplomprüfung

1. Technologie
2. Theoretische Maschinenlehre
3. Maschinenbau
4. Wirtschaftswissenschaften
5. weitere Pflichtfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus Grundlagen-, Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen — Maschinenbau erforderlich ist
6. gebundene Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung und des Studienplans aus Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis der Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen — Maschinenbau und deren allfälliger Studienzweige dienen
7. freie Wahlfächer im Umfang von 15 Wochenstunden

WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN — TECHNISCHE CHEMIE

Erste Diplomprüfung

1. Allgemeine und Anorganische Chemie
2. Organische Chemie
3. Physikalische Chemie
4. Analytische Chemie
5. Grundzüge und Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung
6. weitere Pflichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus dem Bereich Wirtschaftsingenieurwesen — Technische Chemie sowie aus Grundlagen- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen — Technische Chemie erforderlich ist

Zweite Diplomprüfung

1. Chemische Technologie anorganischer Stoffe
2. Chemische Technologie organischer Stoffe
3. Verfahrenstechnik
4. Angewandte Physikalische Chemie

5. Wirtschaftswissenschaften
6. weitere Pflichtfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus Grundlagen-, Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen — Technische Chemie erforderlich ist
7. gebundene Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung und des Studienplans aus Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis der Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen — Technische Chemie und deren allfälliger Studienzweige dienen
8. freie Wahlfächer im Umfang von 15 Wochenstunden

II. ABSCHNITT

KURZSTUDIEN

Fachgebiete der Diplomprüfung

VERSICHERUNGSMATHEMATIK

1. Versicherungsmathematik
2. Statistik einschließlich Wahrscheinlichkeitstheorie
3. Versicherungsrecht
4. weitere Pflichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus Grundlagen- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele erforderlich ist

DATENTECHNIK

1. Grundzüge der Informatik
2. Datenverarbeitungsorganisation

3. Mathematische Grundlagen der Datentechnik
4. Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Datentechnik
5. weitere Pflichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus Grundlagen- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele erforderlich ist

III. ABSCHNITT

AUFBAUSTUDIEN

Fachgebiete der Abschlußprüfung

TECHNISCHER UMWELTSCHUTZ

1. Technisch-naturwissenschaftliche Grundlagen
2. Ökologie
3. Allgemeine Rechts- und Sozialkunde mit besonderer Berücksichtigung der für den Umweltschutz wichtigen Rechtsgebiete
4. weitere Pflichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus Grundlagen- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele erforderlich ist

BETRIEBS-, RECHTS- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

1. Betriebswirtschaftslehre und Arbeitswissenschaft
2. Öffentliches und Privates Wirtschaftsrecht
3. Volkswirtschaftslehre sowie Haushaltswesen des Öffentlichen und Privaten Bereichs
4. weitere Pflichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung aus Grundlagen- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele erforderlich ist

VORBLATT

Probleme:

- mangelnde Informatik- und Fremdsprachenintegration im Studium
- zu lange Studienzeiten
- zu starker Spezialisierungsgrad des Studiums
- zu hoher Regelungsgrad im Studiengesetz

Ziele:

- Integration der Informatikausbildung im Studium und Fremdsprachenanwendung in fachspezifischen Lehrveranstaltungen
- Obergrenze für Gesamtstundenzahl an prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen
- Verringerung der Zahl der Diplomteilprüfungen im Pflichtfachbereich
- Vorziehen von Teilen des Hauptfaches in den ersten Studienabschnitt
- Verlagerung von Regelungskompetenzen aus dem Gesetz in Studienordnungen und Studienpläne
- Einbeziehung des bisherigen Studienversuches Telematik
- Einbindung der Absolventen der Studienrichtung Architektur an Hochschulen künstlerischer Richtung in das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften

Kosten:

- abgesehen von Investitionsbedarf an Technischen Universitäten soll der vorliegende Gesetzentwurf selbst insgesamt keine Mehrkosten für den Bund verursachen

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Bestimmungen

EG-Konformität:

gegeben

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen aus dem Jahr 1969 war damals eines der ersten, welches die mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz im Jahr 1966 in Kraft getretenen Studienreformleitlinien für eine Gruppe von Studienrichtungen konkretisierte. Das Inkrafttreten des zeitlich letzten der besonderen Studiengesetze im Jahr 1981, nämlich des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Evangelische Theologie, konnte als Abschluß dieser ersten Phase der Studienreform angesehen werden, obwohl die inzwischen in Kraft gesetzten besonderen Studiengesetze bereits unterschiedlich oft novelliert worden waren. Das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen aus dem Jahr 1983, welches das gleichnamige Bundesgesetz aus dem Jahr 1966 ersetzte, wurde in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage als Auftakt zur zweiten großen Runde der Studienreform bezeichnet, weil damit anstatt einer weiteren kleinen Gesetzesnovelle wegen des Umfangs der Änderungen ein neues besonderes Studiengesetz in Kraft gesetzt wurde.

Das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen aus dem Jahr 1969 wurde seither achtmal, nämlich in den Jahren 1971, 1974, 1976, 1978, 1982, 1983, 1988 und 1989 novelliert. Die jetzt vorgesehenen Änderungen sind derart umfangreich und auch systematisch so gravierend, daß eine weitere Novellierung des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen nicht mehr als das geeignete legislative Instrumentarium erachtet werden konnte. Sowohl im Interesse der Rechtssicherheit und der Anwenderfreundlichkeit von Rechtsvorschriften als auch, um der inhaltlichen Bedeutung dieses Reformschrittes gerecht zu werden, wird der Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen vorgelegt. In Entsprechung zur ersten Phase der Studienreform würde dieses neue Bundesgesetz über technische Studienrichtungen auch in der zweiten Phase der Studienreform zeitlich dem Bundesgesetz über die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen aus dem Jahr 1983 folgen.

Eine grundsätzliche Änderung der Studienvorschriften für die technischen Studienrichtungen wird in unterschiedlicher Intensität bereits seit

Beginn der 80er Jahre diskutiert. Bei Enqueten, in Arbeitsgruppen und auch in einzelnen Studienkommissionen wurden seitdem umfangreiche Vorarbeiten geleistet. Die Regierungserklärung vom 16. Jänner 1987 räumt der Reform der technischen Studienrichtungen eine hohe Priorität ein.

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat Anfang 1988 eine Arbeitsgruppe der Hochschulplanungskommission, deren Mitglieder sich aus dem Bereich der Universitäten, der Sozialpartner und des Wissenschaftsministeriums zusammensetzten, mit der Erarbeitung eines Reformkonzepts für die technischen Studienrichtungen beauftragt. Das vorläufige Ergebnis der Beratungen dieser Arbeitsgruppe wurde im Sommersemester 1989 einem umfangreichen schriftlichen und mündlichen Vorbegutachtungsverfahren durch die betroffenen Technischen Universitäten und Fakultäten unterzogen. Nach einer zweiten Beratungsphase, die die Reaktionen der Universitäten im Rahmen des Vorbegutachtungsverfahrens zum Gegenstand hatte, legte die Arbeitsgruppe der Hochschulplanungskommission im Spätherbst 1989 ihr Reformkonzept für die technischen Studienrichtungen als Empfehlung dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vor.

Die Regierungsvorlage folgt zum Großteil den im Reformkonzept enthaltenen Empfehlungen dieser Arbeitsgruppe der Hochschulplanungskommission, soweit diese Empfehlungen das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen betreffen. Das genannte Reformkonzept enthält aber ergänzend zu den Neuregelungen im Bundesgesetz über technische Studienrichtungen auch Vorschläge für Änderungen in anderen studien- und organisationsrechtlichen Vorschriften sowie Empfehlungen für Begleitmaßnahmen außerhalb von Gesetzesvorschriften. Im Zusammenhang damit soll nicht unerwähnt bleiben, daß der Erfolg dieses Reformschrittes im Bereich der technischen Studienrichtungen auch ganz wesentlich von den Universitäten im Rahmen ihres autonomen Wirkungsbereiches und insbesondere von den einzelnen Universitätslehrern im Rahmen der verantwortlichen Ausübung ihrer Lehrfreiheit mitbeeinflusst werden wird.

Allgemeine Zielsetzung der Reform der technischen Studienrichtungen ist es, zusätzlich zur

Integration neuer Fächer, Fehlentwicklungen zu korrigieren und Strukturprobleme zu mildern, soweit sie im Universitätsbereich und insbesondere im Studienrecht lösbar sind. Das Grundmodell des Studiums an den Technischen Universitäten mit einer breiten Grundlagenausbildung, keiner durchgehenden Reglementierung des Studienablaufes und hohen fachlichen Ansprüchen soll im Interesse der Erhaltung des hohen Niveaus der österreichischen Ingenieurausbildung erhalten bleiben.

Im einzelnen sind die wichtigsten Reformziele folgende:

1. Informatik-Integration:

Soweit dies nicht schon bisher erfolgt ist, soll in allen Studienrichtungen bereits im ersten Studienabschnitt eine Basisausbildung in Informatik verpflichtend eingeführt werden. Die Integration der Informatik in den zahlreichen technischen Lehrveranstaltungen ist anzustreben, durch Studienvorschriften aber nicht steuerbar.

2. Fremdsprachen-Integration:

Auf Grund der Internationalisierung der Wirtschaft und der Wissenschaft sind bessere Fremdsprachenkenntnisse der Absolventen erforderlich. Dies soll durch eine gezielte Anwendung im fachlichen Bereich während des Studiums erreicht werden.

3. Breite Wahlmöglichkeiten:

Umfangreiche Wahlfachkataloge und völlig frei wählbare Wahlfächer sollen der Vertiefung in ein Fach dienen und bieten auch die Möglichkeit, nichttechnische Fächer (Ökologie, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer) individuell zu wählen.

4. Verkürzung der Studienzeiten:

Die Studienzeiten sind aus den verschiedensten Gründen sehr lang. Viele Absolventen treten zu spät ins Berufsleben ein. Die durch Studienvorschriften verursachten Studienzeitüberschreitungen sollen reduziert werden.

5. Hebung des Lernniveaus:

Die in manchen Studienrichtungen sehr hohen Wochenstundenzahlen und die Zersplitterung des Wissens in zahlreiche Einzelfächer begünstigen mit dem an den Technischen Universitäten und Fakultäten üblichen Prüfungssystem ein stark prüfungsorientiertes und auf Detailwissen abgestelltes Lernen. In Zukunft sollen qualitativ hochstehende Lernprozesse mehr gefördert werden.

6. Entspezialisierung:

Die Spezialisierung des Lehrveranstaltungsangebotes folgt zu sehr einer eigendynamischen Entwicklung der wissenschaftlichen Fächer und der Fakultätsbinnenorganisation. Unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktgegebenheiten, die nachgewiesenermaßen stärkeren Spezialisierungen innerhalb der Studienrichtung nur sehr wenig Gewicht zuerkennen, ist eine maßvolle Entspezialisierung notwendig.

7. Deregulierung der Studienvorschriften:

Die Studienvorschriften sind insbesondere auf der Ebene des Gesetzes und der Verordnungen nur in einem sehr aufwendigen Verfahren änderbar. Im Hinblick auf die gerade im Bereich der technischen Wissenschaften sehr rasche Änderung des Fachwissens und in der Gewichtung einzelner Wissensbereiche ist eine erhöhte Flexibilität des studienrechtlichen Normrahmens erstrebenswert.

8. Bessere Orientierung der Studierenden:

Um eine frühe Konfrontation der Studierenden mit dem Studienfach zu ermöglichen, sollen geeignete Fächer in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden. Soweit unbedingt erforderlich, sollen zur besseren Orientierung der Studierenden auch kurze Prüfungsabfolgen festgelegt werden können.

Zur Realisierung der angegebenen Reformziele auf der gesetzlichen Lösungsebene enthält der vorliegende Entwurf folgende Maßnahmen:

- verpflichtende Informatik-Grundlagenausbildung für alle Studienrichtungen
- Bereitstellung eines englisch-sprachigen Lehrangebotes im Bereich der Fach-Lehrveranstaltungen
- Ausweitung der Wahlfächer im zweiten Studienabschnitt
- Begrenzung der Gesamtzahl an Wochenstunden für Lehrveranstaltungen auf grundsätzlich maximal 210 Wochenstunden, in den Studienrichtungen Technische Chemie und Wirtschaftsingenieurwesen — Technische Chemie auf maximal 235 Wochenstunden
- Rechtsgrundlage zur Einführung von Prüfungsabfolgen
- Verringerung der Zahl der Diplomteilprüfungen zu Gunsten größerer Prüfungen im Pflichtfachbereich
- maßvolle Entspezialisierung des inhaltlichen Studienaufbaues im zweiten Studienabschnitt
- Vorziehen von Teilen des Studienfaches in den ersten Studienabschnitt
- Verlagerung von Regelungskompetenzen aus dem Gesetz in Studienordnungen und Studienpläne und damit zu den Studienkommissionen

Zur Sicherstellung einer in Summe kostenneutralen Reform und der Effektivität der neuen Rechtsvorschriften sind in Kooperation von Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und zuständigen Universitätsorganen Begleitmaßnahmen vor allem in folgenden Bereichen vorgesehen:

- reformgerechte Aktualisierung der Binnenorganisation (Aufgabendefinition der Ordinariate und Institute usw.) und reformadäquate Personalbedarfsplanung einschließlich einer Umschichtung von Planstellen und sonstiger Ressourcen an den betroffenen Fakultäten durch Planungskommissionen
- Tutorenprogramme
- Abstimmung der Lehrinhalte zwischen den Instituten
- Didaktikprogramme
- Lehrveranstaltungsevaluierung
- Auslandsaufenthalte für das Lehrpersonal

Abgesehen von Kosten, die im Zusammenhang mit dem Übergang von den alten zu den neuen Rechtsvorschriften entstehen werden, die jedoch einerseits wegen der größtenteils erst im Studienplan zu definierenden genauen Fächerinhalte, andererseits wegen der nicht vorhersehbaren Übertrittsbereitschaft der Studierenden auf die neuen Studienvorschriften zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbar sind, sollen die geplanten Reformmaßnahmen in Summe kostenneutral sein. Dies ändert jedoch nichts daran, daß unabhängig von diesen gesetzlichen Reformmaßnahmen in bestimmten Bereichen der Technischen Universitäten Investitionsbedarf insbesondere bei der räumlichen und instrumentellen Ausstattung besteht.

Verfassungsrechtliche Grundlage für dieses Gesetz ist Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Besonderer Teil

Zu den §§ 1 und 2:

Diese Bestimmungen wurden unverändert vom Bundesgesetz über technische Studienrichtungen aus dem Jahr 1969 übernommen.

Zu § 3:

Das Diplomstudium soll wie bisher grundsätzlich zehn Semester dauern, die Möglichkeit einer Studienzeiterkürzung um höchstens drei Semester auf Antrag des Studierenden ist vorgesehen. Das Diplomstudium soll weiterhin in zwei Studienabschnitten gegliedert werden, ihre Dauer soll erst in der Studienordnung festgelegt werden, weil allenfalls Unterschiede zwischen den verschiedenen Studienrichtungen sachlich gerechtfertigt sein könnten. Überdies regelt die Regierungsvorlage insofern eine weitere Determinante für die Dauer

des ersten Studienabschnittes, indem 60 Wochenstunden Lehrveranstaltungen als Mindestmaß für den ersten Studienabschnitt festgelegt werden. Eine Mindestzahl an Wochenstunden für die Fächer der zweiten Diplomprüfung wird nach der Textierung der Regierungsvorlage in der Studienordnung festzulegen sein.

Die Regierungsvorlage sieht eine Obergrenze für den Gesamtumfang der prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen im Diplomstudium bei grundsätzlich 210 Wochenstunden vor, für die Studienrichtungen Technische Chemie und Wirtschaftsingenieurwesen — Technische Chemie wurde wegen der Laborintensität dieses Studiums diese Obergrenze auf 235 Wochenstunden erweitert. Außerhalb dieser Obergrenze wird es für den Studierenden keine verpflichtend oder durch Wahlpflicht vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen geben; das gilt insbesondere auch für die Betreuung der Diplomarbeit, die ja nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften außerhalb von Lehrveranstaltungen durch den Betreuer (mit gesonderter Abgeltung für diesen) erfolgt.

Die genannten Obergrenzen würden für eine Reihe von Studienrichtungen die Reduktion der gegenwärtigen Gesamtstundenanzahl an Lehrveranstaltungen bedeuten. Dadurch könnte einerseits eine quantitative Entlastung der Studierenden erreicht und andererseits auch ein Anstoß zu einer auch inhaltlichen Reformdiskussion an der Universität gegeben werden. Die Reduktion der Stundenzahl für die Lehrveranstaltungen gegenüber den derzeit geltenden Studienvorschriften wird in verschiedenen Fächern zwingend auch Auswirkungen auf die Art der Lehrinhalte haben müssen. Die Lehrinhalte werden fallweise zu straffen und in ihrer Prüfungsrelevanz neu zu gewichten sein. Sowohl bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen als auch bei der Durchführung von Prüfungen soll der Fähigkeit zur spezifischen Problemerkennung und Problemlösung im jeweiligen Fachgebiet mehr Bedeutung zugemessen werden als einem extrem in die Tiefe gehenden Spezialwissen. Eine Vertiefung in Spezialbereichen soll nur mehr in der letzten Studienphase in exemplarischer Form stattfinden. Die Tätigkeit der Studienkommissionen wird sich daher nicht auf die formal richtige und zweckmäßige Ausarbeitung der Studienpläne beschränken dürfen, sie wird auch inhaltliche Koordinationshilfen für die Universitätslehrer anbieten müssen. Wenn auch die Abstimmung der Lehrinhalte primär eine Aufgabe der Lehrenden ist, soll sie von der Studienkommission dennoch angeregt, kontrolliert und begleitet werden.

Die technischen Studienrichtungen sind derzeit extrem prüfungsorientiert, weil jede noch so kleine Lehrveranstaltung nach der derzeitigen Regelung zum selbständigen Teilprüfungsfach wird und der Studierende im Laufe seines Studiums oft weit mehr als 60 solcher Teilprüfungen zu absolvieren hat. Die

Folgen davon sind eine starke permanente Prüfungsbelastung der Studierenden, die Überbewertung des Spezial- und Detailwissens bei der Beurteilung des Studienerfolges, eine Vervielfachung des Prüfungsstoffes durch spezialisierende Intensivierung der Prüfungsanforderungen und kaum Anreize zu fachübergreifender Problemorientierung (weder für Lehrende noch für Studierende). Dieses System ist eine der Ursachen für die zu langen Studienzeiten, denn es geht einerseits davon aus, daß der Inhalt jeder Lehrveranstaltung stets mitgelernt und am Ende des Semesters oder Studienjahres abgeprüft wird, andererseits fehlen aber die organisatorischen Rahmenbedingungen eines „verschulten“ Prüfungssystems (umfangreiche Prüfungsketten, verpflichtender Prüfungstermin unmittelbar nach Ende der Vorlesung, kein Vorziehen anderer Prüfungen). Die Regierungsvorlage sieht keine weitergehende Verschulung des Prüfungssystems vor, sondern es soll eine deutliche inhaltliche Verbreiterung der Prüfungsfächer, insbesondere im Bereich der Pflichtfächer, angestrebt werden. Die Zahl der aus den Pflichtfächern beider Studienabschnitte insgesamt zu absolvierenden Teilprüfungen soll mit maximal 30 nach oben hin begrenzt werden. In diesem Rahmen sind jedoch die Beurteilungen von Lehrveranstaltungen mit immanenem Prüfungscharakter (zB Übungen, Praktika, Seminare usw.) nicht enthalten.

Zu § 4:

Zusätzlich zu den bereits derzeit an österreichischen Universitäten eingerichteten Studienrichtungen scheint in der Regierungsvorlage nur die Studienrichtung Telematik als Weiterführung des bisherigen Studienversuches Telematik auf. Dieser Studienversuch ist seit dem Jahr 1985 an der Technischen Universität Graz eingerichtet und die durchwegs positiven Erfahrungen damit rechtfertigen eine Aufnahme in das Gesetz.

Die allfällige Gliederung einer Studienrichtung in Studienzweige soll der Studienordnung vorbehalten bleiben. Die Studienzweige einer Studienrichtung sollen trotz ihrer Unterschiedlichkeit voneinander, insbesondere in den Pflicht- und Wahlfächern des zweiten Studienabschnittes, keine signifikante inhaltliche Eigenständigkeit erreichen, weil diesfalls bereits das Kriterium für verschiedene Studienrichtungen vorläge.

Zu § 5:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Anwen- derfreundlichkeit des Gesetzes verlagert die Regierungsvorlage die inhaltliche Umschreibung der Fachgebiete für die erste Diplomprüfung in die Anlage zum Gesetz. Wenn auch aus verfassungs- rechtlichen Gründen in bestimmtem Umfang eine inhaltliche Determinierung der Prüfungsfächer auf

Gesetzesebene erforderlich ist, soll es doch, wie in den Erläuterungen zur Anlage noch darzustellen sein wird, weitreichende Delegierungen von Entscheidungskompetenzen an die Studienordnungen und insbesondere Studienpläne geben. So soll beispielsweise die Festlegung von Inhalt, Art und Stundenumfang der den einzelnen Fächern zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen dem Studienplan übertragen werden, wobei auf die Begrenzung der Stundenzahl für Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 5, auf die Bestimmungen in der Anlage und auf die dort den Studienordnungen vorbehaltenen weiteren Konkretisierungen Bedacht zu nehmen sein wird.

Die erste Diplomprüfung soll weiterhin den Charakter einer Gesamtprüfung haben, die in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern abzulegen ist. Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, ist die Reduzierung der Zahl der Prüfungsfächer eines der Reformziele. Der Entwurf definiert daher — im Gegensatz zur bisherigen Regelung — nicht mehr jede einzelne Lehrveranstaltung aus einem Fach der ersten Diplomprüfung als selbständiges Teilprüfungsfach. Vielmehr soll der genaue Umfang der einzelnen Teilprüfungen unter Beachtung der Obergrenze von 30 Teilprüfungen für alle Pflichtfächer des ersten und zweiten Studienabschnittes erst im Studienplan festgelegt werden. Dabei sollen unter Berücksichtigung aller Lehrveranstaltungen aus den Fächern der ersten Diplomprüfung die einzelnen Teilprüfungsfächer im Studienplan so definiert werden, daß sie jeweils den Stoff einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen aus einem Prüfungsfach der ersten Diplomprüfung umfassen. Wenn jedoch eine Teilprüfung nach ihrer so erfolgten inhaltlichen und umfangmäßigen Definition ausschließlich den Stoff von Lehrveranstaltungen, bei welchen der Erfolg der Teilnahme auf Grund der Lehrveranstaltungsart ohnedies zu beurteilen ist (zB Praktikum, Übung), soll keine gesonderte Prüfung über den Stoff dieser prüfungs- immanenten Lehrveranstaltungen mehr erfolgen.

Weiters soll im Studienplan die Prüfungsform für die einzelnen Teilprüfungen festgelegt werden, also ob diese mündlich, schriftlich oder in mündlichen und schriftlichen Teilen abzulegen sind.

Ergänzend zu § 10 Abs. 3 AHStG, wonach im Studienplan Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen festgelegt werden können, sollen nach dem Entwurf auch Zulassungsvoraussetzungen zu bestimmten Teilprüfungen im Studienplan festgelegt werden können, wenn die vorherige positive Absolvierung anderer Teilprüfungen oder anderer Lehrveranstaltungen aus pädagogischen Gründen, insbesondere im Sinne einer fachlich sinnvollen Studienorganisation erforderlich erscheint.

Ebenfalls ergänzend zu § 10 Abs. 3 AHStG soll den Leitern der Lehrveranstaltungen für ihre

Lehrveranstaltungen ein Antragsrecht an die Studienkommission für die Festsetzung von Zulassungsvoraussetzungen zum Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung eingeräumt werden. Für Studienplan-Beschlüsse der Studienkommission in diesem speziellen Punkt soll also das Antragsrecht über den Kreis der Mitglieder des entscheidungsbefugten Universitätsorgans hinaus erweitert werden, ohne daß damit solchen Antragstellern irgendwelche Mitgliederrechte in der Studienkommission zuerkannt würden. Derartige Anträge von Lehrveranstaltungsleitern wären von diesen ebenso zu begründen, wie eine allfällige Ablehnung solcher Anträge durch die Studienkommission.

Auf Grund der dem Universitätsstudium vorangegangenen Schulbildung weisen einzelne Studierende im Bereich der Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes teilweise Vorkenntnisse auf, die den Besuch und die Absolvierung einiger Lehrveranstaltungen (zB Werkstätten) als für sie nicht mehr erforderlich erscheinen lassen. Die Regierungsvorlage sieht daher vor, daß die Studienkommission im Studienplan jene praktische Fertigkeiten vermittelnden Übungen des ersten Studienabschnittes festlegt, deren Absolvierung dem Studierenden auf Grund seiner in einer Höheren Technischen Lehranstalt (unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachrichtung) erworbenen Vorkenntnisse erlassen wird. Die Formulierung der Regierungsvorlage ist bewußt restriktiv, weil aus grundsätzlichen, den wissenschaftlichen Charakter des Studiums und die internationale Gleichwertigkeit betreffenden Erwägungen diese Möglichkeit nur in einem ganz engen Bereich eröffnet werden soll.

Zu § 6:

Im zweiten Studienabschnitt sind drei verschiedene Kategorien von Fächern vorgesehen: Pflichtfächer, aus strukturierten Wahlfächerkatalogen zu wählende Fächer (gebundene Wahlfächer) und ohne inhaltliche Beschränkung zu wählende Fächer (freie Wahlfächer). Zwischen 35 bis 55% aller, für die Fächer der zweiten Diplomprüfung vorzusehenden Lehrveranstaltungsstunden, sollen den Pflichtfächern zuzuordnen sein, der verbleibende Rest den beiden Wahlfachkategorien, wobei der Umfang der freien Wahlfächer bereits in der Anlage zum Gesetz mit 15 Wochenstunden fixiert werden soll. Die Festlegung des genauen quantitativen Verhältnisses zwischen den Pflichtfächern und Wahlfächern soll unter Berücksichtigung der inhaltlichen Besonderheiten der einzelnen Studienrichtungen in der Studienordnung erfolgen.

Weiters sieht die Regierungsvorlage zur Vermeidung einer allzu weit gehenden Spezialisierung und wissenschaftlichen Zersplitterung des Diplomstudiums eine Beschränkung in der Anzahl der in den Studienplan aufzunehmenden Wahlfächer vor.

Dabei erschien es zweckmäßiger, nicht auf die bloße Anzahl der verschiedenen Wahlfächer abzustellen, sondern die Summe der diesen Wahlfächern zugeordneten Lehrveranstaltungsstunden auf 500 Wochenstunden zu begrenzen. Ist dieses Limit erreicht, sollen neue Wahlfächer nur im Ersatz gegen andere Wahlfächer in die Wahlfachkataloge des Studienplans aufgenommen werden können. Um zu garantieren, daß die Wahlfächerkataloge dem Studierenden auch tatsächlich eine Wahlmöglichkeit bieten, soll eine Mindestgrenze mit 100 Wochenstunden für den Umfang der Wahlfächerkataloge festgelegt werden. Innerhalb dieses Rahmens von 100 bis 500 Wochenstunden soll für jede Studienrichtung entsprechend ihrer Besonderheiten der Umfang der Wahlfächerkataloge in der Studienordnung genauer festgelegt werden.

Schließlich soll der Studierende verhalten werden, ein größeres, inhaltlich zusammenhängendes Vertiefungsgebiet (aus einem einzigen Wahlfachkatalog) im Rahmen der gebundenen Wahlfächer zu wählen, das mindestens die Hälfte des in diesem Bereich zu wählenden Stundenausmaßes umfaßt. Im Rahmen seiner gebundenen Wahlmöglichkeit (§ 6 Abs. 1 Z 2) soll der Studierende aber auch die Möglichkeit haben, unabhängig von den im Studienplan genannten Wahlfächern, sich eine Gruppe anderer, inhaltlich zusammenhängender Fächer zu wählen. Diese Wahl soll jedoch der Genehmigung durch den Vorsitzenden der Studienkommission vorbehalten bleiben, der die Sinnhaftigkeit dieser Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung zu prüfen hat. Überdies soll auch im Pflichtfachbereich der schon in den derzeit noch geltenden Studienvorschriften für die technischen Studienrichtungen ein signifikantes Element darstellende Fächertausch in gewissem Umfang weiterhin möglich sein. Im Hinblick auf die geänderte Struktur des zweiten Studienabschnittes mit ohnedies erweiterten Wahlmöglichkeiten wird dieser Fächertausch aber nur in einem gegenüber der derzeitigen Rechtslage deutlich reduzierten Stundenausmaß von maximal sechs Wochenstunden möglich sein.

Inhalt, Art und Stundenumfang der den einzelnen Fächern zugrundeliegenden Lehrveranstaltung sollen auch für die zweite Diplomprüfung im Rahmen der quantitativen Grenzen gemäß § 3 Abs. 5 und nach Maßgabe der Anlage und der Studienordnung im Studienplan festgelegt werden. Das Antragsrecht der Leiter der Lehrveranstaltungen für die Festsetzung von Zulassungsvoraussetzungen für ihre Lehrveranstaltungen und die Möglichkeit zur Festsetzung von inhaltlichen Zulassungsvoraussetzungen zu bestimmten Prüfungen soll auch für den zweiten Studienabschnitt gelten.

Die Regierungsvorlage enthält somit ergänzend zu der relativ flexiblen inhaltlichen Determinierung des Studiums auf der Gesetzesstufe ein System von

quantitativen Determinanten, die eine formale Struktur für die auf der Ebene der Studienordnungen und Studienpläne zu treffenden inhaltlichen Entscheidungen vorgeben.

Die zweite Diplomprüfung soll nach der Regierungsvorlage aus Teilprüfungen, der Diplomarbeit und einer kommissionellen Prüfung bestehen. Die Beurteilung der Diplomarbeit soll also in die Gesamtprüfungs-Note der zweiten Diplomprüfung eingehen. Für die inhaltliche und umfangmäßige Determinierung der einzelnen Teilprüfungen aus den Pflichtfächern der zweiten Diplomprüfung sollen die für die erste Diplomprüfung geltenden Regeln Anwendung finden. Die Teilprüfungen aus den gebundenen und aus den freien Wahlfächern sollen grundsätzlich den Stoff jeweils einer Lehrveranstaltung umfassen; der Studienplan kann jedoch auch eine Zusammenfassung des Stoffes mehrerer Lehrveranstaltungen für eine Teilprüfung bestimmen.

Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung wird in seiner derzeitigen Form allgemein als wenig sinnvoll angesehen. Die Regierungsvorlage sieht daher die engere Bindung dieses zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung an die Diplomarbeit und damit auch eine Aufwertung der Bedeutung der Diplomarbeit vor: Eine das Studium abschließende kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat soll — ausgehend von der mündlichen Präsentation der Diplomarbeit durch den Studierenden — die Inhalte der Diplomarbeit und deren Bezüge zu zwei Nachbarfächern des Diplomarbeitsfaches zum Gegenstand haben. Dabei soll es sich nicht um eine neuerliche Prüfung über die Inhalte dieser zwei Nachbarfächer handeln, sondern die Bezüge der Diplomarbeit zu diesen beiden Fächern sollen — zusätzlich zur Behandlung der Diplomarbeit selbst — Gegenstand des Prüfungsgespräches sein. Letzteres wird nur in jenen seltenen Fällen nicht gelten können, in denen die Diplomarbeit keinerlei Bezüge zu Nachbarfächern aufweist. Hinzuweisen ist überdies auf § 26 Abs. 10 AHStG, wonach der Präses der Prüfungskommission Wünsche, die der Kandidat hinsichtlich der Person seiner Prüfer äußert, so sie dem Studienablauf entsprechen, nach Maßgabe der personellen und zeitlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen hat.

Wenn auch die beiden Studienabschnitte jeweils durch eine Diplomprüfung abgeschlossen werden, so soll doch — im Rahmen des § 20 Abs. 3 AHStG — eine gewisse zeitliche und inhaltliche Überschneidung der beiden Studienabschnitte im individuellen Studienablauf ermöglicht werden. § 20 Abs. 3 AHStG sieht vor, daß, sofern ein Studienabschnitt einer Studienrichtung nicht in der in den besonderen Studiengesetzen vorgesehenen Zeit durch erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung abgeschlossen worden ist, die weiteren Semester bis zum halben Ausmaß der für den noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitt vorgesehenen

Zeit, jedoch nicht mehr als zwei Semester, für den folgenden Studienabschnitt einzurechnen sind (Einrechnungsfrist). Innerhalb dieser Einrechnungsfrist sind grundsätzlich die Absolvierung von Lehrveranstaltungen sowie das Antreten zu Prüfungen des folgenden Studienabschnittes zulässig. Dies kann für bestimmte Fächer im Studienplan auch über die Einrechnungsfrist hinaus gestattet werden, sofern wenigstens ein Großteil der Diplomprüfung des noch nicht abgeschlossenen Studienabschnittes bereits abgelegt worden ist. Bei einem viersemestrigen ersten Studienabschnitt könnten somit jedenfalls bis zum Ende des sechsten einrechenbaren Studiensemesters Lehrveranstaltungen und Prüfungen des zweiten Studienabschnittes absolviert werden, auch wenn die erste Diplomprüfung noch nicht vollständig abgeschlossen wurde; nach diesem Zeitpunkt ist ein Antreten zu Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung und eine Absolvierung von Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes erst dann wieder möglich, wenn die erste Diplomprüfung vollständig abgelegt wurde. Diese — generell für alle Studienrichtungen geltende Regel — bietet einerseits genügend Flexibilität für die individuelle Studienorganisation durch den einzelnen Studierenden, verhindert aber andererseits, daß ein (oft wenig erfolgreiches) Studium ohne Beachtung der grundsätzlich ja fachlich aufeinander aufbauenden Studienabschnitte versucht wird. Für den Fall der Festlegung eines beispielsweise dreisemestrigen ersten Studienabschnittes wird in der Studienordnung die Frist des § 20 Abs. 3 AHStG mit dem Ende des fünften einrechenbaren Studiensemesters zu bestimmen sein.

Zu § 7:

Die Abs. 1 bis 3 entsprechen inhaltlich jenen des Studiengesetzes aus dem Jahr 1969.

Ausdrücklich berücksichtigt wird in der Regierungsvorlage die Möglichkeit zur Anfertigung von interdisziplinären Diplomarbeiten und zur gemeinsamen Bearbeitung eines Diplomarbeitsthemas durch zwei oder mehrere Kandidaten. Im Falle von interdisziplinären Diplomarbeiten erfolgt die Betreuung und Begutachtung der Diplomarbeit durch mehrere fachzuständige Universitätslehrer, im Falle der gemeinsamen Bearbeitung eines Diplomarbeitsthemas durch zwei oder mehrere Kandidaten muß die Leistung jedes einzelnen Kandidaten gesondert beurteilbar bleiben.

Zu § 8:

Das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften soll — anders als bisher — auch zu einem echten Studium an der Universität gestaltet werden und sich nicht bloß wie jetzt in der Abgabe einer Dissertation mit anschließendem Rigorosem er-

schöpfen. Die Regierungsvorlage sieht daher vor, daß im Doktoratsstudium vier Semester zu inskribieren sind, in denen vor Zulassung zum Rigoroseum zusätzlich zur individuellen Betreuung der Dissertation durch einen fachlich zuständigen Universitätslehrer Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 Wochenstunden vom Studierenden zu absolvieren sind. Die Auswahl dieser Lehrveranstaltungen soll vom Studierenden im Einvernehmen mit dem Betreuer der Dissertation erfolgen. Die Absolvierung dieser 12 Wochenstunden Lehrveranstaltungen verteilt auf vier Semester ist entweder in der Form von Lehrveranstaltungen, bei denen der Erfolg der Teilnahme zu beurteilen ist (zB Seminare), oder durch Pflichtkolloquien über den Stoff von Spezialvorlesungen vorgesehen. Überdies weist der Entwurf ausdrücklich auf die Möglichkeit der Anerkennung bzw. Anrechnung außeruniversitärer Forschungsleistungen, einschließlich wissenschaftlicher Publikationen hin. Mit diesen Regelungen sollte ein qualitativ hochstehendes Doktoratsstudium sichergestellt sein, das — im Hinblick auf die nicht allzu hohe Präsenzpflicht an der Universität (maximal drei Wochenstunden pro Semester) — auch bereits in der Berufspraxis außerhalb der Universität stehenden Personen noch durchaus zumutbar ist.

Durch die Möglichkeit zur Einrichtung eines gemeinsamen Doktoratsstudiums für Absolventen der Studienrichtung Architektur an Technischen Universitäten mit Hochschulen künstlerischer Richtung soll dem Anliegen der Hochschulen künstlerischer Richtung nach Einräumung des Promotionsrechtes entsprochen werden. Die gemeinsame Einrichtung soll die Einbindung der Hochschulen künstlerischer Richtung gewährleisten. Das so vergrößerte Lehrveranstaltungsangebot soll zur Erweiterung der Ausbildung beitragen und die Interdisziplinarität fördern. Ein Begutachter der Dissertation wird in den Fällen, in denen die Zulassung zum Doktoratsstudium an einer Hochschule künstlerischer Richtung erfolgt, aber jedenfalls der Universität anzugehören haben.

Zu den §§ 9 bis 12:

Die Bestimmungen über die Kurzstudien und die Aufbaustudien wurden im Entwurf systematisch an die neuen Regelungen für das Diplomstudium angepaßt, wie dies auch in den bisher geltenden Studienvorschriften der Fall ist. Sonstige inhaltliche Änderungen sind nicht vorgesehen.

Zum V. Abschnitt (§ 13 bis 15):

Durch die Neufassung des V. Abschnittes soll für die Architekturausbildung an den drei bildnerischen Kunsthochschulen eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen werden. Der Entwurf orientiert sich im wesentlichen an den für das Architekturstudium

an der Akademie der bildenden Künste geltenden Studienvorschriften, die 1986 neu gestaltet wurden. Die Zahl der Studienverzögerer an dieser Hochschule ist wesentlich geringer als an den Technischen Universitäten. In den letzten Jahren konnten rund zwei Drittel der Studierenden ihr Studium in der vorgesehenen Zeit abschließen.

Eine Abschnittsgliederung ist nicht erforderlich, da die Grundlagenfächer nicht konzentriert in den ersten 4 Semestern angeboten werden; vielmehr wird das Hauptfach Architekturentwurf bereits vom ersten Semester an mit den technisch-wissenschaftlichen Fächern in engem Kontext gesehen. Das Schwergewicht der Ausbildung liegt im Fach Architekturentwurf, das als künstlerisch-wissenschaftlicher Einzelunterricht in Form von Projektstudien durchgeführt wird.

Gesamtstundenzahlen wurden wegen der ganz anderen Struktur, insbesondere der künstlerischen Ausrichtung dieser Ausbildung, nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Mittelpunkt der Diplomprüfung ist wie bisher das Fach Architekturentwurf, in das auch die technisch-wissenschaftlichen Fächer integriert sind. Bei der kommissionellen Prüfung wird die Diplomarbeit daher nicht nur nach künstlerischen, sondern auch nach technisch-wissenschaftlichen Kriterien zu beurteilen sein. Die Vorprüfungen sollen nunmehr zu Teilprüfungen der Diplomprüfung werden und damit Voraussetzung für die Beurteilung der Diplomarbeit sein. Den Einwendungen des Bundeskanzleramtes (Verfassungsdienst) folgend wurden die Fachgebiete der Diplomprüfung ausdrücklich im Gesetz festgelegt. Die Wahlfächer wurden wie an den Universitäten dem Art. 18 Abs. 1 B-VG entsprechend näher umschrieben. Das Stundenausmaß der Wahlfächer wurde mit zehn Wochenstunden niedriger gehalten als den an Universitäten, da der Studierende bei den umfangreichen Projektarbeiten im Architekturentwurf ohnedies individuelle Gestaltungsmöglichkeiten besitzt. Die Stundenzahl fremdsprachiger Lehrveranstaltungen wurde im Hinblick auf das doch wesentlich kleinere Lehrveranstaltungsangebot an den Hochschulen künstlerischer Richtung mit mindestens fünf Wochenstunden festgesetzt. Von einer Festlegung auf die englische Sprache wurde bewußt Abstand genommen, da im künstlerischen Bereich der englischen Sprache nicht die dominierende Bedeutung zukommt wie im wissenschaftlichen.

Zu § 16:

Wie bereits im Allgemeinen Teil festgestellt wurde, ist die Fremdsprachenintegration eines der wesentlichen Reformziele. Da Englisch eindeutig die dominierende Sprache im Bereich der technischen Wissenschaften ist, konzentriert sich auch der Reformansatz in diesem Punkt auf die englische Sprache. Die Vermittlung von mehr Fremdspra-

chenkompetenz soll primär dadurch erreicht werden, daß Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Fächern, die nicht die englische Sprache selbst zum Gegenstand haben, in englischer Sprache angeboten werden. Die Verankerung eines eigenen Lehr- und Prüfungsfaches „Englisch“ ist nicht zuletzt wegen der keinesfalls durchgehend positiven Erfahrungen mit früheren Reformmaßnahmen in dieser Richtung kein Reformanliegen. Durch Bestellung von ausländischen Gastprofessoren und nicht zuletzt durch Nutzung der bestehenden Fremdsprachenkompetenz des vorhandenen Lehrpersonals an den Technischen Universitäten und Fakultäten soll zunächst versucht werden, das englischsprachige Lehrangebot in jeder Studienrichtung so auszubauen, daß jeder Student im Laufe des gesamten Studiums 8 Wochenstunden seines vorgeschriebenen Lehrveranstaltungs- und Prüfungsprogramms in englischer Sprache absolvieren kann, davon mindestens zwei Wochenstunden bereits im ersten Studienabschnitt. Die allgemeine Rechtsgrundlage dafür bietet § 13 c AHStG. Zunächst sollten also Erfahrungen mit der Akzeptanz (auf Seiten der Lehrenden wie der Studierenden) mit diesem auf Freiwilligkeit beruhenden Modell gesammelt werden, bevor zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls die Zweckmäßigkeit bzw. Notwendigkeit von verpflichtenden Bestimmungen zu prüfen sein wird.

Zu § 17:

Im Interesse eines möglichst raschen Wirksamwerdens der Reform soll die Studienkommission verpflichtet werden, spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der jeweiligen Studienordnung einen Studienplan zu erlassen. Hätte die Studienkommission nach Ablauf dieser Frist noch keinen Studienplan erlassen, so läge Säumnis der Studienkommission im Sinne des § 9 UOG vor; jeder betroffene Universitätsangehörige könnte sodann beim nächsthöheren Universitätsorgan (Fakultätskollegium) die Erlassung des Studienplans beantragen. Für das Architekturstudium an den Hochschulen künstlerischer Richtung soll diesbezüglich § 8 KHStG gelten. Überdies soll die Studienkommission gesetzlich verpflichtet werden, mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen, ob der Studienplan noch der wissenschaftlich-technischen Entwicklung und den pädagogisch-didaktischen Erfahrungen entspricht. Erforderlichenfalls hat sie den Studienplan entsprechend anzupassen. Kommt eine Studienkommission dieser Pflicht nicht fristgerecht nach, so liegt auch hier ein Fall des § 9 UOG vor. Durch diese Maßnahme soll gewährleistet werden, daß die Studienpläne stets im erforderlichen Ausmaß aktualisiert werden. Die Regelung bedeutet jedoch nicht, daß die Studienkommission nicht auch innerhalb dieser Fünfjahresfrist erforderlichenfalls zur Anpassung der Studienpläne verhalten wäre. Schon derzeit kann gemäß § 15 Abs. 4 UOG jedes Kollegialorgan zu einzelnen Gegen-

ständen seiner Beratungen Auskunftspersonen und Fachleute mit beratender Stimme beiziehen. § 59 Abs. 1 UOG weist im Zusammenhang mit den Studienkommissionen insbesondere auf Fachleute aus dem Kreis der zuständigen Berufsvertretungen hin. Außeruniversitäres feed-back bei der Evaluierung und Aktualisierung von Studienplänen wäre gerade im Bereich der technischen Studienrichtungen besonders sinnvoll. Da die bisher bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten kaum ausgenutzt werden, sieht der Entwurf vor, daß im Rahmen der alle fünf Jahre stattfindenden Überprüfung der Studienpläne auch außeruniversitäre Berufs- und Interessensvertretungen zur Stellungnahme einzuladen sind. Die abgegebenen Stellungnahmen wären sodann in mindestens einer Sitzung der Gesamtstudienkommission zu diskutieren.

Zu § 18:

Die Übergangsphase nach dem Inkrafttreten der neuen Studienvorschriften wird auch an den einzelnen Universitäten und Fakultäten einen erhöhten Planungsbedarf mit sich bringen. Insbesondere werden davon organisatorische und personelle Umstrukturierungen, der Einsatz zusätzlicher und die Umverteilung vorhandener Sachressourcen sowie Begleitmaßnahmen im Bereich der Didaktik betroffen sein. Zur Planung und Koordination dieser in der Übergangsphase notwendigen und für das Gelingen der Reform sehr wichtigen Maßnahmen sollen für mindestens fünf Jahre an allen Fakultäten Planungskommissionen als Unterkommissionen der Fakultätskollegien ohne selbständige Entscheidungsbefugnis eingerichtet werden.

Zu § 19:

Diese Bestimmung enthält jene Studienvorschriften, die nach Inkrafttreten der neuen, auf Grund eines neuen Studiengesetzes über technische Studienrichtungen erlassenen Studienordnungen und Studienpläne außer Kraft treten. Nicht ausdrücklich angeführt sind die einzelnen Studienpläne an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung, die natürlich gemeinsam mit der ihnen zugrundeliegenden Studienordnung ebenfalls außer Kraft treten würden.

Zu § 20:

Diese Bestimmung enthält Übergangsregelungen insbesondere für jene ordentlichen Hörer, die ihr Studium noch vor Inkrafttreten der neuen Studienvorschriften begonnen haben. Diese Studierenden sind grundsätzlich berechtigt, ihr Studium nach den Studienvorschriften fortzusetzen und zu beenden, die vor Inkrafttreten der neuen Studienvorschriften in Geltung standen; dieses Recht erlischt jedoch nach der Formulierung der Regierungsvorlage fünf

Studienjahre nach Inkrafttreten des neuen Studienplanes für die betreffende Studienrichtung an der jeweiligen Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung. Danach gelten auch für diese Studierenden die neuen Studienvorschriften, wobei jedoch die Möglichkeit zur Anrechnung und Anerkennung von Semestern und Prüfungen, die noch nach den bisher geltenden Studienvorschriften absolviert wurden, gegeben ist. Studierende, die nach den bisher geltenden Studienvorschriften ihr Studium begonnen haben, sind jedoch auch jederzeit berechtigt, sich durch schriftliche Erklärung den neuen Studienvorschriften zu unterstellen.

Zur Anlage:

Wie bereits zu den §§ 5 und 6 erläutert, soll die inhaltliche Determinierung — soweit verfassungsrechtlich erforderlich — in der Anlage zum Studiengesetz erfolgen. Die nach Studienrichtungen bzw. Kurzstudien und Aufbaustudien gegliederte

Auflistung ist nicht als Aufzählung der Prüfungsfächer zu verstehen, weil sowohl im Bereich der explizit genannten Fachgebiete aber noch mehr in den Bereichen der weiteren Pflichtfächer des ersten und zweiten Studienabschnittes und der gebundenen Wahlfächer Konkretisierungen dieser Angaben durch die Studienordnungen und die Studienpläne erforderlich sein werden, um die tatsächliche, für den einzelnen Studierenden relevante inhaltliche und quantitative Studienstruktur herauszubilden. Die Angaben in der Anlage und die (quantitativen) Determinanten in den §§ 3, 5 und 6 stellen den Rahmen für diese Konkretisierungen dar. Im Bereich der freien Wahlfächer des zweiten Studienabschnittes besteht die Determinierung lediglich in ihrer Bemessung mit 15 Wochenstunden und der Festlegung auf wissenschaftliche Lehrveranstaltungen. Die Studierenden sollen hier auch aus dem Studienangebot anderer (auch ausländischer) Universitäten frei wählen können. Insbesondere soll in diesem Bereich auch die Integration sogenannter nicht-technischer Fächer Platz finden.